

An: Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Tiefbau / OE 66.12.3 – Straßenverkehrsbehörde – Rundestraße 6, 30161 Hannover

Tel.: [0511] 168 – 31219 / 31245 / 36460

Fax: [0511] 168 – 31231

Mail: 66.12.schwer@hannover-stadt.de

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 30. März 2017 (BGBI. I, S. 711) in der Zurzeit gültigen Fassung

Name und Anschrift des Antragstellers				Disponent						
				Telefon						
				Telefax						
				E-Mail						
				Bitte beacht Der Antrag r	über Te	elefax oder	als E-I	Mail einzure	eichen.	
Abgangsort (Ort, Straße, Hausnummer))	Zie	elort (Ort, Stra	ße, Hausnummer)	, Hausnummer) Datum (vom – bis) Anzahl der Transporte.					r Transporte.
			rschläge auf ges							
Offizielle Bezeichnung des Stoffes			Klasse	UN – Nummer	Men	ge	Trans	sportmittel		
						Tankcontainer Großcontainer ortsbeweglicheTanks				
Art des Fahrzeugs	amtl	Kennzeicher	n Zugfahrzeug	amtl Kenn	zeicher	n Anhänger		zulässines	Gesamtge	wicht
The door of the congression of t	a		ug.uoug			. r		Zuluoolgoo	- Coodiningo	kg
										kg
										kg
										kg
										kg

Hinweise:

Für die Erteilung einer Fahrwegbestimmung ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bei einem für diesen Versicherungszweig zugelassenen Versicherer ein zusätzlicher Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe je Schadenereignis besteht. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

Liegen Be- und Entladeort nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Datum:

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35a Abs. 2 GGVSEB) muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Die Erteilung einer Fahrwegbestimmung entfällt bei Beförderungen von entzündbaren Gasen nach § 35b GGVSEB, Tabelle laufende Nummer 2, wenn Tanks verwendet werden,

- 1. die als Doppelwandtanks mit Vakuumisolierung gebaut sind,
- 2. deren Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und des Innentank die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR nicht unterschreitet,
- 3. deren Wanddicke des Innentank die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.19 ADR nicht unterschreitet und
- 4. deren Innentank aus austenitischen Chrom-Nickel- oder Chrom-Nickel-Molybdän-Stählen bestehen.

Die Erteilung einer Fahrwegbestimmung entfällt bei Beförderungen von entzündbaren flüssigen Stoffen nach § 35b Tabelle laufende Nummer 4, sofern die Beförderungen in

- 1. nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) bemessen sind oder mit einem Prüfdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) geprüft sind,
- 2. Tanks, deren Sicherheitsniveau um 50% höher ist, als das eines Tanks aus Baustahl nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR (Nummer 12 in Bild 21 des Forschungsberichtes 203 (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, Bekanntmachung/Veröffentlichung im Verkehrsblatt 2002, Heft 16, S. 522) "Sicherheitsniveau von Transporttanks für Gefahrgut und Bekanntmachung zur Anwendung des Forschungs berichtes 203), wenn die Kenngröße f3 zur Ermittlung der Risikozahl mindestens 0,5 beträgt und das Sicherheitsniveau von der nach § 12 für die Baumusterprüfung zuständigen Stelle bescheinigt wurde oder
- 3. Doppelwandtanks nach Absatz 6.8.2.1.20 ADR Buchstabe b Nummer 2 und 3 linke Spalte und Absatz 6.8.2.1.20 ADR rechte Spalte, in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 ADR Buchstabe b letzter Satz linke Spalte oder in Saug-Druck-Tanks für Abfälle nach Kapitel 6.10 ADR

durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Zulassung besonderer Tanks und weiterer Befreiungen von den Vorschriften des § 35 GGVSEB zu einzelnen gefährlichen Gütern verweisen wir auf die Regelungen in § 35c Absätze 4 bis 9 GGVSEB (Hinweise zu einzelnen UN-Nummern /Gase, Gasgemische und Explosivstoffe).

Gefährliche Güter sind grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern. Die Benutzung von Autobahnen ist nur dann "unzumutbar", wenn die Strecke auf anderen Straßen weniger als halb so lang ist, oder die Benutzung der Autobahn nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Erklärung:

Der Antragsteller erklärt, dass die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dass nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die Beförderung der aufgeführten Güter geeignet sind und dass die Fahrer die erforderliche Ausbildung für die Beförderung gefährlicher Güter besitzen.

Ort, Datum (Firmenstempel)	Unterschrift	
nlagen: Versicherungsnachweis		

Kopie der Zulassungsbescheinigungen (entfällt bei Zulassung durch Stadt Hannover!)

Fahrwegvorschlag